
Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

1. Stoff- /Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt:

Handelsname:

Sopro BSO 762 Bio-Schalöl

1.2 Verwendungszweck:

Trennmittel.

1.3 Angaben zum Hersteller/Lieferant:

Sopro Bauchemie GmbH

Biebricher Straße 74

D-65203 Wiesbaden

1.4 Auskunftgebender Bereich:

Labor: 0611 / 1707-330

Telefon: 0611 / 1707-0

Telefax: 0611 / 1707-335

Notrufnummer: 0611 / 1707-444

2. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

2.1 Chemische Charakterisierung:

Gemisch aus Erdöldestillat und ungesättigten Fettsäuren.

2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.: Index-Nr.: EG-Nr.: Bezeichnung: m%: Einstufung:

2.3 Hinweise:

Einstufung und Kennzeichnung einer Zubereitung siehe Punkt 15. Expositionsbegrenzung und PSA siehe Punkt 8. Relevante R-Sätze im Wortlaut siehe unter Punkt 16.

3. Mögliche Gefahren der Zubereitung

3.1 Für den Menschen (ergänzende Angaben siehe Punkt 11):

3.1.1 Einstufung:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

3.1.2 Zusätzliche Gefahrenhinweise:

Wiederholter oder fortgesetzter Hautkontakt kann Hautreizungen und/oder Dermatitis hervorrufen. Kann bei Augen zu einer Reizung kommen. Einatmen der Dämpfe kann zu Reizungen der Atemwege führen. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

3.2 Für die Umwelt:

Das Produkt ist schwach wassergefährdend. WGK 1.

3.3 Für Werkstoffe:

Behälter aus Polyethylen müssen lösungsmittelbeständig sein.

Werkstoffe sollten vor Verwendung auf Beständigkeit überprüft werden.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

4.2 Nach Einatmen:

Nach Einatmen von Dämpfen, Zersetzungsprodukten und Brandgase im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

- 4.3 Nach Hautkontakt:**
Mit Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.
- 4.4 Nach Augenkontakt:**
Sofort gründlich mit Wasser abspülen und Augenarzt konsultieren.
- 4.5 Nach Verschlucken:**
Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort einen Arzt konsultieren.
- 4.6 Hinweise für den Arzt:**
Einatmen von Mineralölnebel kann Lipoidpneumonie verursachen. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.
- 4.7 Besonderes Material zur Ersten Hilfe erforderlich:**
Keine.
-

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Geeignete Löschmittel:**
Trockenlöschmittel, CO, Sprühwasser oder Alkoholschaum.
- 5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**
Keine.
- 5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:**
Im Brandfall können freigesetzt werden: Kohlenstoffoxide.
- 5.4 Zusätzliche Hinweise:**
Container / Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.
- 5.5 Besondere Schutzausrüstung:**
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Dicht schließender Chemieschutzanzug.
-

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:**
Siehe Punkt 8.3 Persönliche Schutzausrüstung.
Verunreinigte Flächen werden äußerst rutschig. Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Sollten größere Mengen des Produktes in Gewässer oder in die Kanalisation gelangt sein, sind die zuständigen Behörden zu verständigen.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung:**
Kleinere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Säurebindemittel, Universalbindemittel) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. In geeigneten Behältern der Entsorgung nach Punkt 13 zuführen.
- 6.4 Zusätzliche Hinweise:**
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
-

7. Handhabung und Lagerung

- 7.1 Handhabung:**
- 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:**
Aerosol vermeiden. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
-

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine.

7.1.3 Weitere Hinweise:

Keine.

7.2 Lagerung:**7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Behälter dicht geschlossen halten. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Starke Oxidationsmittel.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen. WHG § 19g.

7.2.4 Lagerklasse (VCI-Konzept):

10

7.3 Bestimmte Verwendung:**7.3.1 Empfehlungen:**Technisches Merkblatt beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:**

Schutzausrüstungen nach Punkt 8.3 bereitstellen.

8.2 Bestandteile mit zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. biologischen Grenzwerten:**8.2.1 CAS-Nr.: Bezeichnung des Stoffes: Überwachungswert TRGS 900/
RL 2000/39/EG:**

Keine.

8.2.2 Quelle:

Die angegebenen Werte sind den gültigen Listen entnommen.

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:**8.3.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Verunreinigte bzw. getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautschutz durch Hautschutzplan nach BGR 197.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

8.3.2 Atemschutz:

Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (siehe Merkblatt BGR 190).

8.3.3 Handschutz:

Schutzhandschuhe, EN 374 mit CE-Zeichen (siehe Merkblatt BGR 195).

Handschuhmaterial:

Nitrilkautschuk, PVC, z.B. von Mapa-Professionnel (Spontex Deutschland GmbH).

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:Die Durchbruchzeit (max. Tragedauer) ist von Handschuhmaterial, Wandstärke sowie Temperatur abhängig und ist beim Hersteller für den benutzten Typ (z.B. auch im Internet unter www.mapa-professionnel.com) zu erfragen.**Nicht geeignetes Handschuhmaterial:**

Leder, Stoff.

8.3.4 Augenschutz:Schutzbrille (siehe Merkblatt BGR 192).

8.3.5 Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung.

8.3.6 Sonstiges:

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen , ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein.

Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren.

Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Erscheinungsbild:

9.1.1 Form: Viskose Flüssigkeit.

9.1.2 Farbe: Hellbraun.

9.1.3 Geruch: Nach Mineralöl.

9.2 Sicherheitsrelevante Daten:

	Wert	Einheit	Methode
9.2.1 pH-Wert (1%ig in Wasser):	n.a.		
9.2.2 Schüttdichte:	n.v.		
9.2.3 Siedepunkt/Siedebereich:	n.v.		
9.2.4 Schmelzpunkt:	< -10	°C	
9.2.5 Flammpunkt:	> 120	°C	
9.2.6 Entzündlichkeit:	n.a.		
9.2.7 Zündtemperatur:	n.a.		
9.2.8 Selbstentzündlichkeit:	n.a.		
9.2.9 Brandfördernde Eigenschaften:	n.a.		
9.2.10 Explosionsgefahr:	n.a.		
9.2.11 Explosionsgrenzen			
untere:	n.a.		
obere:	n.a.		
9.2.12 Dampfdruck (20 °C):	n.v.		
9.2.13 Dichte (15 °C):	~ 0,8 - 0,9	g/ml	
9.2.14 Löslichkeit in Wasser:	Unlöslich. Löslich in Kohlenwasserstoffen.		
9.2.15 Verteilungskoeffizient:	n.v.		
9.2.16 Dynam. Viskosität (23 °C):	8 – 10	m ² /s	
9.2.17 Lösemitteltrennprüfung:	n.v.		
9.2.18 Lösemittelgehalt:	n.a.		
9.2.19 Fettlöslichkeit:	Ja.		
9.3 Weitere Angaben:			
9.3.1 Thermische Zersetzung:	n.v.		
9.3.2 Dampfdichte (Luft=1):	n.a.		
9.3.3 Verdunstungszahl:	n.v.		
9.3.4 Weitere Reaktionen:	n.v.		

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Starke Oxidationsmittel.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine.

10.4 Weitere Angaben:

Alle Angaben setzen bestimmungsgemäße Verwendung voraus.

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Toxikologische Prüfungen:

11.1.1 Akute Toxizität:

Einatmen, LC₅₀ Ratte, (mg/l/4h): n.v.

Verschlucken, LD₅₀ Ratte, (mg/kg): > 2000

Hautkontakt, LD₅₀ Ratte (mg/kg): n.v.

Reiz- / Ätzwirkung (an Haut / Auge): Reizt die Augen und die Haut.

Sensibilisierung: Keine.

11.1.2 Subakute / chronische Toxizität:

Karzinogenität: n.v.

Mutagenität: n.v.

Teratogenität: n.v.

Narkotische Wirkung: n.v.

11.2 Erfahrungen aus der Praxis:

11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Keine.

11.2.2 Sonstige Beobachtungen:

Keine.

11.3 Allgemeine Bemerkungen:

Die Einstufung der Zubereitung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren gemäß EG-Richtlinien.

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

Biologisch abbaubar. In Kläranlagen kann es mechanisch abgetrennt werden.

12.2 Mobilität: Verhalten in Umweltkompartimenten:

Mobilität und Akkumulationspotenzial:

Bioakkumulation möglich.

12.3 Ökotoxische Wirkungen, aquatische Toxizität:

n.v.

12.4 Weitere Angaben zur Ökologie / andere schädliche Wirkungen:

12.4.1 CSB-Wert (mg/g): n.v.

12.4.2 BSB₅-Wert (mg/g): n.v.

12.4.3 AOX-Hinweis: n.v.

12.4.4 Ökologisch bedeutsame Bestandteile: Keine.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produktreste:

13.1.1 Empfehlung:

D1 / D10

Abfallschlüssel-Nr.

13 02 03

Abfallname:

Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.

Hinweis:

Die Abfallklassifizierung kann sich je nach Einsatzgebiet des Produktes ändern. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EC beachten.

13.1.2 Sicherer Umgang:

Siehe Punkte 7 und 15.

13.2 Ungereinigte Verpackungen:

13.2.1 Empfehlung:

Mit geeignetem Reinigungsmittel spülen. Sonst wie Produktreste.

13.2.2 Sicherer Umgang:

Wie für Produktreste.

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport Einstufung nach ADR / GGVS und RID / GGVE:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Binnenschifftransport: Einstufung nach ADNR / GGVBinSch

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Seeschifftransport Einstufung nach IMDG / GGVSee:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Lufttransport Einstufung nach ICAO-TI:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

15. Vorschriften

15.1 Kennzeichnung nach der GefStoffV / EG-Richtlinien:

Gefahrenbezeichnung(en):

Keine.

Gefahrensymbol(e):

Keine.

R-Sätze:

Keine.

S-Sätze:

2 Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen.

15.1.1 Besondere Kennzeichnungen:

Keine.

15.1.2 Sonstige Hinweise:

Keine.

15.2 Nationale Vorschriften:

15.2.1 Beschäftigungsbeschränkung nach GefStoffV beachten:

Nein.

15.2.2 Aufbewahrungspflicht nach GefStoffV beachten:

Nein.

- 15.2.3 Wassergefährdungsklasse:** WGK 1: Schwach wassergefährdend.
(Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999)
- 15.2.4 Abfallschlüssel-Nr. Abfallname:**
13 02 03 Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.
Entsorgungsempfehlung:
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen.
- 15.2.5 Regelungsbereich der FPV beachten:** Ja (< 5g < 10 kg je Einzelverpackung),
sonst: Nein
- 15.2.6 Sonstige zu beachtende Vorschriften:**
WHG § 19g.
-

16. Sonstige Angaben

16.1 Relevante R-Sätze:

Keine.

16.2 Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe:

Pkt.2; Pkt.

16.3 Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes dienen:

EG-Sicherheitsdatenblätter der Zulieferer, EG-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung.

16.4 Schulungshinweise:

GefStoffV § 14.

16.5 Sonstige Hinweise:

n.v. nicht verfügbar

n.a. nicht anwendbar

16.6 Weitere Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach § 6 der Gefahrstoffverordnung.
